

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Artikel 1 allgemeine Bestimmungen

1.1 Im Rahmen dieser allgemeinen Bedingungen gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

Verkäufer : Flex Polymers B.V.;

Käufer : Jede Person, die mit dem Verkäufer, ein Kauf-, gegebenenfalls ein Verkaufsvertrag abschließt.

1.2 Diese Bedingungen sind auf alle Preisangebote und Verträge des Verkäufers anwendbar. Die Verpflichtungen des Verkäufers treten erst nach Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung in Kraft. Die Anwendbarkeit etwaiger allgemeinen Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Davon wird nur abgewichen, wenn eine oder mehrere Bestimmungen des Käufers ausdrücklich vom Käufer angenommen worden sind. Etwaige, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nicht, vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Bekräftigung des Verkäufers. Von etwaigen vereinbarten Abweichungen dieser Bedingungen können keine Rechte für zukünftige Verträge abgeleitet werden.

Artikel 2 - Zustandebringen des Vertrags

2.1 Alle Preisangebote des Verkäufers unverbindlich; vom Verkäufer bereitgestellte Informationen und Anlangen sind lauter informativ, und verbinden den Verkäufer nicht.

2.2 Der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt erst zustande, falls und insoweit vom Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt wurde, ausgenommen, wenn der Verkäufer sofort nach der Auftragserteilung durch den Käufer die Erledigung dieses Auftrages begonnen hat, in welchem Fall die Rechnung gleichzeitig als schriftliche Bekräftigung dieses Vertrages gilt. Dies bedeutet unter anderem, dass ein Preisangebot innerhalb von 4 Tagen nach seiner Annahme rückgängig gemacht werden kann, ohne dass ein Vertrag zustande gekommen ist.

Artikel 3 - Emballage

3.1 Falls vom Verkäufer dem Verkäufer Leihemballage zur Verfügung gestellt wird, so gelten die Emballagebedingungen des Verbond van Handelaren in Chemische Producten (Verbund von Händlern in Chemischen Produkten) des Vereniging van de Nederlandse Chemische Industrie (Verens der niederländischen Chemischen Industrie), welche Konditionen Bestandteil dieser Bedingungen sind, und als Anlage diesen Bedingungen angehängt sind.

Artikel 4 - Maße und Gewichte

4.1 Die Messungen und das Wiegen wie erwähnt in den vom Verkäufer vorgelegten Mess- oder Wiegebriefe, sind maßgeblich für die Liefermenge.

4.2 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, zur Überwachung dieser Vorgänge, bei den Messungen oder dem Wiegen anwesend oder vertreten zu sein.

4.3 In bezug auf sämtliche Maße und Gewichte behält der Verkäufer sich stets die innerhalb seines Betriebes üblichen Toleranzen vor.

Artikel 5 - Lieferung und Risiko

5.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist immer annähernd, und gilt somit nicht als Nachfrist, wobei der Verkäufer berechtigt ist, um den vereinbarten Zeitpunkt herum zu liefern, vorbehaltlich höherer Gewalt (Artikel 10). Bei nicht rechtzeitiger Lieferung hat der Käufer schriftlich eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der Lieferung zu erfolgen hat.

5.2 Auf die Lieferungen sind die Incoterms 1990 anwendbar. Ausgenommen, wenn schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt Lieferung an einer vom Verkäufer anzudeutendem Werk ggf. Lagerplatz. Der Verkäufer ist berechtigt, die Transportweise bis zum Lieferort und den/die Spediteur(e) zu bestimmen. Die mit etwaigen, vom Verkäufer verlangten besonderen Transportweisen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

5.3 Alle Sachen, auch solche, die gebührenfrei geliefert werden, reisen für Rechnung und Gefahr des Verkäufers, ausgenommen, wenn schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

5.4 Falls der Käufer seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, zum Beispiel im Falle einer nicht rechtzeitigen Abnahme, ist der Verkäufer verpflichtet, seine sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen ganz oder teilweise aufzuschieben, oder aber den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen, dies alles unter Vorbehalt aller dem Verkäufer zustehenden Rechte.

Artikel 6 - Gewährleistungen und Ansprüche

6.1 Der Verkäufer erteilt in bezug auf die verkauften Sachen keine weiteren Gewährleistungen, als unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Der Verkäufer steht dafür ein, dass die verkauften Sachen die in der Auftragsbestätigung genannten Produktspezifikationen erfüllen werden. Dem Käufer obliegt die Gefahr, und haftet für mit der Anwendung der Sachen verbundenen Folgen, ohne dabei zu berücksichtigen, ob diese separat, oder aber in Kombination mit anderen Sachen verwendet wurden. Die Haftpflicht des Verkäufers wird keinesfalls weiter reichen als die in diesem Artikel beschriebenen Paragraphen 3, 4 und 7.

6.3 Falls die Sachen von einer anderen Partei als dem Verkäufer in irgendwelcher Weise be- und/oder verarbeitet worden sind, so werden die genannten Gewährleistungen nur auf die in unbearbeitetem Zustand befindlichen Sachen anwendbar sein.

6.4.1 Der Verkäufer ist, vorbehaltlich der in den Artikeln 6.1 b.e. 6.3, 6.5 und 6.7 enthaltenen Bestimmungen, dem Käufer oder einem Dritten gegenüber nicht zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet. Vor allem ist der Verkäufer nicht schadenersatzpflichtig für infolge der Untauglichkeit der von ihm gelieferten Sachen und/oder erteilten Ratschläge angefallenen direkte oder indirekte Schäden, wie mittelbare Verluste und Gewinnausfälle. Deutliche Mängel und/oder Schäden müssen sofort schriftlich dem Verkäufer gemeldet werden. Falls der Käufer unterlässt, Mängel und/oder Schäden innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Lieferdatum, ggf. vor dem für die Lieferung festgesetzten Datum, zu melden, so entfällt jede Berechtigung auf jeglichem Schadenersatz. Dies bedeutet, dass der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach dem genannten Datum die Verpflichtung hat, die verkauften Sachen zu überprüfen, dies im Hinblick auf die Natur der gelieferten Güter.

6.4.2 Ein Anspruch des Käufers in bezug auf wahrnehmbare Defizite, Beschädigung oder sonstige sichtbare Mängel der gelieferten Waren, kann dem Verkäufer gegenüber nicht geltend gemacht werden, wenn der Käufer diese Defizite und/oder Beschädigungen und/oder Mängel nicht im Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt hat, oder aber den Spediteur nicht beauftragt hat, ein diesbezügliches Protokoll aufzustellen. Der Käufer kann sich dem Verkäufer gegenüber nicht auf einen solchen Anspruch berufen, wenn dies nicht schriftlich innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt wurde. Dies bedeutet, dass der Käufer die verkauften Sachen nach der Lieferung unverzüglich auf sichtbare Defizite, Beschädigungen oder sonstige deutlich wahrnehmbare Mängel rechtzeitig zu überprüfen hat.

6.4.3 Der Käufer hat den Nachweis zu erbringen, dass die abgelieferten Waren nicht dem Vertrag erfüllen.

6.4.4 Ausgenommen, wenn schriftlich vom Verkäufer ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Käufer nicht befugt, irgendwelche ihm aus gleich welchem Grund zustehende Schadenersatzforderung, oder Forderung in bezug auf Zinsen oder angefallenen Kosten mit etwaigen offenstehenden Rechnungen des Verkäufers zu verrechnen.

6.5 Die Haftpflicht des Verkäufers beschränkt sich auf die im betreffenden Schadensfall von der Versicherungsgesellschaft ausgezahlten Summe. Falls die Versicherungsgesellschaft aus irgendwelchem Grund keine Auszahlung macht, dann beschränkt sich die Haftpflicht auf die Rechnungssumme, mit einem Höchstbetrag von Euro 50.000,-. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Schäden infolge Vorsatz oder schweres Verschulden des Verkäufers oder seiner Führungsangestellten ist.

6.6 Ausgenommen, wenn die schriftliche Genehmigung des Verkäufers vorliegt, ist der Käufer nicht berechtigt, dem Verkäufer Sachen zurückzusenden.

6.7 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer zu schützen gegen und zu entschädigen für alle Schäden, welche für den Käufer als direkte oder indirekte Folge von Drittforderungen an den Käufer ggf. den Verkäufer entstehen könnten.

6.8 Der Verkäufer wird in dem Fall, dass er die dem Käufer gelieferten Sachen von einem Dritten bezogen hat, in bezug auf die Sachen keine über die von ihm vom Dritten erhaltenen Gewährleistungen hinausgehende Gewähr leisten, wobei die oben genannten Bestimmungen unangetastet bleiben.

Artikel 7 - Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Ein Eigentumserwerb des Käufers. Ein Eigentumserwerb des Käufers gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für den Verkäufer. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Waren. Erwirbt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren der Käufer das Alleineigentum nach §§ 947 Abs. 2, 948 BGB, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentumsrecht des Käufers an der einheitlichen Sache bzw. an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf den Verkäufer übergeht and dass der Käufer diese Sachen unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der

Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung, wie nachfolgend vorgesehen, auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, and zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an den Verkäufer abgetreten, wie es in Absatz 5 und 6 bestimmt ist. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des Verkäufers beeinträchtigt werden, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab, allerdings im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung mit fremder Ware nur in Höhe des Eigentumsanteils des Verkäufers an der Vorbehaltsware. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Der Verkäufer wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl des Verkäufers vorbehalten, welche Sicherheiten er freigeben will. Soweit die vorstehenden Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht in Einklang stehen, gelten ausschliesslich die vorstehenden Bedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Artikel 8 - Preise

8.1 Ausgenommen, wenn andere Vereinbarungen getroffen wurden, verstehen sich alle Preise ab Werk, oder aber ab dem eventuell angedeuteten Lagerplatz.

8.2 Falls, nach dem Zustandebringen des Vertrags, sich Änderungen in einem oder mehrere kostpreisbestimmende Faktoren ergeben, sie unter anderem Materialkosten, Löhne und Währungskurse, dann ist der Verkäufer berechtigt zu einer Preisdiskontierung in Höhe der aufgetretenen Änderung(en).

Artikel 9 - Bezahlung

9.1 Der Käufer ist verpflichtet zur vollständigen und rechtzeitigen Bezahlung der Rechnungssumme. Der Käufer ist nicht befugt, die Rechnung mittels Verrechnung zu begleichen. Ausgenommen, wenn abweichende Vereinbarungen getroffen und in der Auftragsbestätigung festgesetzt wurden, hat Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Falls der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht (rechtzeitig) erfüllt, dann ist er mit sofortiger Wirkung, und ohne dass dafür irgendwelche weitere Mitteilung erforderlich ist, in Verzug, und ist der Verkäufer berechtigt, Monatszinsen in Höhe von 1% (ein Prozent) über die fälligen Beträge zu berechnen, und zwar vom Verfalltag bis zum Tag der vollständigen Bezahlung.

9.2 Der Verkäufer ist, falls der Käufer versäumt, rechtzeitig zu bezahlen, oder falls der Käufer berechtigterweise die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Zweifel stellt, berechtigt, sofortige Bezahlung aller nichtbezahlten Rechnungen zu fordern, weitere Lieferungen aufzuschieben oder aber eine ausreichende Zahlungssicherheit zu verlangen, wobei die übrigen Rechte des Verkäufers unberührt bleiben. Aufschub einer (Teil-)Zahlung wegen einer (beanspruchten) Gegenforderung ist nur dann erlaubt, wenn der Verkäufer sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Von berechtigtem Zweifel in bezug auf die Zahlungsfähigkeit des Käufers ist auf jeden Fall die Rede im Fall eines (vorläufigen) Moratoriums oder Konkurses des Käufers, oder aber wenn Veröffentlichungen vorliegen, aus denen mögliche Zweifel in bezug auf die Zahlungsfähigkeit des Käufers hergeleitet werden kann.

9.3 Unter den im vorigen Absatz genannten Umständen ist der Verkäufer darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Intervention irgendeiner Gerichtsinstanz, ganz oder teilweise aufzulösen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben, wobei die Berechtigung des Verkäufers zum Ersatz der gelittenen Schäden unberührt bleibt.

9.4 Falls der Käufer in Rückstand bleibt, dann ist der Verkäufer darüber hinaus berechtigt, dem Käufer die außergerichtlichen Inkassospesen gemäß der von der niederländischen Anwaltskammer empfohlenen Inkassoprovision zu berechnen.

Artikel 10 - Höhere Gewalt

10.1 Falls der Verkäufer infolge höherer Gewalt, ganz oder teilweise verhindert ist bei der Vertragserfüllung, so ist er berechtigt, die Vertragserfüllung aufzuschieben, oder aber den kompletten Vertrag, gegebenenfalls den nicht erfüllten Teil, aufzulösen.

10.2 Als höhere Gewalt werden unter anderem betrachtet Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Aufruhr, Belagerungszustand, Arbeitsstreik oder Aussperrung, Brand, Unfall oder Krankheit des Personals, Betriebsstörung und Produktionseinschränkung, Mangel an Verpackungsmaterial, Stagnation beim Transport, behördlicherseits auferlegten Beschränkungen, welchen nicht ausschliesslich vom Willen des Verkäufers abhängig sind, wie nicht rechtzeitige Lieferung von Sachen und Dienstleistungen von Dritten welche vom Verkäufer bestellt wurden.

Artikel 11 - Anwendbares Gesetz

11.1 Auf den Angeboten des Verkäufers und die von ihm abzuschließende Verträge ist ausschliesslich niederländisches Recht anwendbar.

11.2 Der Wiener Vertrag zur Regelung Internationaler Kaufverträge in bezug auf bewegliche Sachen vom 11. April 1980 (Der Wiener Kaufvertrag) ist nicht anwendbar und wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 12 - Verschiedenes

12.1 Falls sich herausstellen dürfte, dass irgendwelche Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam ist, so wird die ungekürzte Wirkung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstatt der rechtsunwirksamen Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend annähert.

12.2 Von diesen Bedingungen besteht ebenfalls eine englischsprachige Fassung. Die niederländischsprachige prävaliert über die englischsprachige.

Artikel 13 - Gerichtsstand

13.1 Alle Streitigkeiten, welche sich bei der Erfüllung des oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben dürften, werden, insoweit nicht gesetzlich anders zwingend bestimmt, unter Ausschluss jedes anderen Gerichtsstandes, beim zuständigen Richter zu Breda in den Niederlanden anhängig gemacht.